

**Zusatzbedingungen für die Versicherung von Baugeräten  
in der Bauwesenversicherung****Artikel 1****Art und Gegenstand der Versicherung**

Die Versicherung von Baugeräten (im folgenden kurz "Geräte" genannt) ist eine Sachversicherung.

Sie deckt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Schäden, die auf der Baustelle (Versicherungsort) im Zuge der Durchführung des in der Polizza näher bezeichneten Bauvorhabens an den versicherten Geräten (Sachen) entstehen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass für das in Rede stehende Bauvorhaben beim selben Versicherer eine Bauwesenversicherung abgeschlossen wurde.

**Artikel 2****Versicherte Sachen**

1. Folgende Sachen sind versichert, sofern sich aus Pkt. 2 und Art. 3 nicht anderes ergibt:

Die im Verzeichnis der Polizza oder ihrer Nachträge angeführten und genau gestimmten Geräte - einschl. deren Zubehör, Zusatzausrüstungen bzw. Zusatzeinrichtungen - gem. den Hauptgruppen 1 bis 7 der Österreichischen Baugeräteliste (im folgenden kurz "ÖBGL" genannt), deren Betriebsbereitschaft zum Zeitpunkt des Einsatzes einwandfrei gegeben ist.

2. Folgende Sachen sind nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung mitversichert:

- a) Geräte gem. Geräteabschnitt 81 ÖBGL:  
Schwimmbagger und schwimmende Förderbandanlagen;
- b) Geräte gem. Geräteabschnitt 82 ÖBGL:  
Saugbagger, Spülrohrleitungen, schwimmende Entladeanlagen;
- c) Geräte der Hauptgruppen 1 bis 7 ÖBGL, die schwimmend transportiert oder eingesetzt werden.

**Artikel 3****Nichtversicherte Sachen**

- a) Geräte gem. Geräteabschnitt 29 ÖBGL:  
Lastkraftwagen, Anhänger und Zugmaschinen;
- b) Geräte gem. Geräteabschnitt 83 ÖBGL:  
Schlepper, Boote, Hilfsantriebe;
- c) Geräte gem. Geräteabschnitt 84 ÖBGL:  
Schuten, Lastkähne, Pontons;
- d) Geräte gem. der Hauptgruppe 9 ÖBGL:  
sonstige Geräte, Baustellenausstattungen;
- e) Fahrzeuge, Geräte, Werkzeug sowie Ausrüstungen und Einrichtungen - aller Art - soweit sie in der ÖBGL nicht angeführt sind;
- f) Betriebsmittel aller Art, wie z. B.:  
Chemikalien, Brennstoffe, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Kühlmittel, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Treibstoffe und dgl.

**Artikel 4****Versicherte Gefahren und Schäden**

1. Versicherungsschutz besteht - sofern sich aus Pkt. 2 und Art. 5 nichts anderes ergibt - für:

- A) Schäden an den versicherten Sachen (Total- oder Teilschaden) durch
- a) Unfall, das heißt durch ein unmittelbar von außen her plötzlich einwirkendes Ereignis; Betriebs-, Brems- und reine Bruchschäden fallen nicht unter den Versicherungsschutz, wohl aber die daraus unmittelbar aufgrund eines Unfalles eingetretenen Folgeschäden an der versicherten Sache;

- b) Brand, Blitzschlag oder Explosion.
- B) Verlust der versicherten Sachen.
2. Nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schäden an oder Verlust der versicherten Sachen durch die besonderen Gefahren des Einsatzes
- a) im Einflussbereich von stehenden oder fließenden Gewässern sowie des Grundwassers;
- b) bei Tunnelarbeiten bzw. unter Tage.

**Artikel 5****Ausschlüsse von der Versicherung**

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

- A) Schäden an versicherten Sachen durch
- a) Erdbeben;
- b) vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
- c) Verstöße des Versicherungsnehmers gegen die Regeln der Technik sowie gegen die für seinen Beruf oder Betrieb bzw. für die Haltung, den Betrieb und die Wartung der versicherten Sachen geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften;
- d) deren Mängel, die dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- e) deren Reparatur oder Wartung;
- f) Alter, Abnutzung, Fäulnis, Feuchtigkeit, Frost, Korrosion, Rost, Schwammbildung und sonstige allmähliche Einwirkungen aller Art, wie z. B. durch dauernde Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, elektrischer, elektromagnetischer, mechanischer oder thermischer Art und dgl.;
- g) unmittelbare oder mittelbare Wirkungen von Kriegereignissen jeder Art (mit oder ohne Kriegserklärung), Gewalthandlungen ausländischer Staaten, Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung, Verfügungen von hoher Hand sowie Beschlagnahmen jeder Art;
- h) unmittelbare oder mittelbare Wirkungen der Kernenergie.
- B) Verlust der versicherten Sachen durch:
- a) Ereignisse gem. Abschnitt A;
- b) Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung, unbefugten Gebrauch, Entwendung, Raub, Erpressung, Betrug oder Untreue;
- c) Schwund, der erst bei einer Bestandskontrolle entdeckt wird.

**Artikel 6****Versicherte Interessen; Versicherung für fremde Rechnung; Rückgriffsrechte**

1. Der Versicherungsnehmer ist im Rahmen dieser Versicherung insoweit versichert, als er die gem. Art. 4 versicherten Gefahren und Schäden trägt oder letztlich wirtschaftlich tatsächlich tragen muss und somit an den versicherten Sachen ein Interesse hat.
- Soll im Rahmen dieser Versicherung auch das Interesse anderer Personen gem. Pkt. 1 mitversichert werden, so bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer.
- a) In einem solchen Fall gilt die Versicherung in Ansehung dieser Personen als Versicherung für fremde Rechnung abgeschlossen.
- Die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 VersVG finden sinngemäß Anwendung, sofern sich nachstehend aus lit. b und lit. c nichts anderes ergibt.

**Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?**

TIROLER Kundenservice  
Tel. 050 30 8000  
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.  
Wilhelm-Greil-Straße 10  
A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0  
Fax 0512 5313-1299  
mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck  
FN 32927 Y  
ATU 317 26 905

b) Soweit sich die Versicherung auf andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese versicherten sinngemäß Anwendung.

Die Ausschlusstatbestände des Art. 5, Abschnitt A, lit. b, c und d gelten jedoch nur gegenüber jenem Versicherten, der einen solchen Ausschlusstatbestand gesetzt oder in Kenntnis der damit verbundenen Gefahren geduldet hat.

Die Versicherten sind für die Erfüllung der Obliegenheiten gem. Art. 12 im gleichen Ausmaß wie der Versicherungsnehmer verantwortlich.

Vertragspartner und Prämienschuldner bleibt jedoch ausschließlich der Versicherungsnehmer.

Über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag kann nur der Versicherungsnehmer verfügen.

c) Stehen dem Versicherungsnehmer (Versicherten) aus Anlass eines Versicherungsfalles Ansprüche gegenüber einem anderen Versicherten zu, so gehen diese insoweit auf den Versicherer über, als dieser aufgrund dieses Versicherungsfalles eine Versicherungsleistung erbracht hat, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch direkt gegen den Versicherungsnehmer selbst richtet.

Der Versicherer verzichtet jedoch auf einen Regress gegenüber dem verpflichteten Versicherten.

3. Auf das Rückgriffsrecht gegenüber Dritten finden die Bestimmungen des § 67 VersVG Anwendung.

4. Soweit für einen Ausschlusstatbestand gem. Art. 5 oder die Erfüllung einer Obliegenheit gem. Art. 12 das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten

a) der gesetzlichen oder

b) der für den Gesamt- bzw. Teilbereich des Betriebes bevollmächtigten

Vertreter des Versicherungsnehmers (Versicherten).

Dies gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers (Versicherten), die lediglich mit dem Teilbereich der örtlichen Bauleitung beauftragt sind.

#### **Artikel 7**

##### **Versicherungsort**

1. Versicherungsort ist der in der Polizza oder in ihren Nachträgen bezeichnete räumliche Bereich der Baustelle.

2. Transportwege

a) zu oder von einer versicherten Baustelle bzw.

b) zwischen mehreren örtlich getrennten versicherten Baustellen

gelten nicht als Versicherungsort.

Schäden an den versicherten Sachen im Zusammenhang mit der Durchführung von Transporten außerhalb des Versicherungsortes fallen einschließlich der damit verbundenen Be- und Entladevorgänge nicht unter die Versicherung, und zwar auch dann nicht, wenn der Schaden am Versicherungsort eingetreten ist.

Es obliegt dem Versicherungsnehmer (Versicherten) glaubhaft zu machen, dass ein Schaden nicht mit einem Transportvorgang zusammenhängt.

#### **Artikel 8**

##### **Versicherungssummen (Versicherungswert)**

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet bei bzw. nach Abschluss des Versicherungsvertrages sämtliche Sachen, die

a) gem. Art. 2 versicherbar sind und

b) im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorha-

bens, auf das sich die Versicherung bezieht, am Versicherungsort zum Einsatz gelangen,

einschließlich deren Zubehör, Zusatzausrüstungen bzw. Zusatzeinrichtungen dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzumelden und zum Neuwert im Zeitpunkt der Anmeldung zu versichern, soweit der Versicherungsnehmer an diesen Sachen ein gem. Art. 6, Pkt. 1 versicherbares Interesse hat.

Auf die Bestimmungen gem. Art. 2, Pkt. 2 wird besonders hingewiesen.

2. Im Fall einer besonderen Vereinbarung gem. Art. 6, Pkt. 2 ist der Versicherungsnehmer ferner verpflichtet, sämtliche Sachen der Versicherten gem. Pkt. 1 anzumelden und zu versichern.

3. Eine Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" kann vereinbart werden für Aufräumungs- und Bergungskosten.

4. Mehrwertsteuer:

In dem Ausmaß, in dem der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer in die Versicherungssumme der einzelnen Posten miteinzubeziehen.

#### **Artikel 9**

##### **Beginn der Versicherung**

Die Versicherung beginnt -

a) mit Einlangen der Anmeldung der versicherten Sache beim Versicherer, jedoch nicht bevor die versicherte Sache am Versicherungsort eingelangt ist;

b) für eine versicherte Sache, die außerhalb des Versicherungsortes transportiert wurde: sobald diese am Versicherungsort abgeladen ist;

- keinesfalls aber vor dem in der Polizza vereinbarten Zeitpunkt.

#### **Artikel 10**

##### **Ende der Versicherung**

1. Die Versicherung endet -

a) mit Einlangen der Abmeldung der versicherten Sache beim Versicherer, jedenfalls jedoch, wenn die versicherte Sache den Versicherungsort verlassen hat;

b) für eine versicherte Sache, die außerhalb des Versicherungsortes transportiert werden soll: sobald diese am Versicherungsort aufgeladen wird;

c) spätestens 4 Wochen, nachdem die Bauleistungen, für deren Herstellung die versicherte Sache eingesetzt war, übernommen sind, oder gemäß ÖNORM B 2110, Z 12 als übernommen gelten;

- auf jeden Fall mit dem in der Polizza vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.

2. Eine besondere Vereinbarung mit dem Versicherer ist erforderlich, wenn die Versicherungsdauer wegen Überschreitung der Bauzeit und bedingt dadurch wegen des längeren Einsatzes der versicherten Sachen verlängert werden muss.

3. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer aufgrund der nachstehend angeführten Bestimmungen berechtigt, den Versicherungsvertrag mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

a) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt zu kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Versicherungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Ablehnung des begründeten Versicherungsanspruches, oder im Fall eines Rechtsstreites über diesen, innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen.

Im Fall der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versiche-

rungsleistung ausgesprochen werden. Hat der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

- b) Der Versicherer ist berechtigt, zu kündigen, wenn er entweder den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat bzw. der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Versicherungsanspruch arglistig erhoben hat.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach der Anerkennung des Versicherungsanspruches dem Grunde nach oder der Erbringung der Versicherungsleistung bzw. der Ablehnung des arglistig erhobenen unbegründeten Versicherungsanspruches erfolgen.

- c) Der Versicherungsvertrag endet einen Monat nach Zustellung der Kündigung an den Kündigungsempfänger.

Im Fall arglistiger Erhebung eines unbegründeten Versicherungsanspruches bewirkt jedoch die Kündigung die sofortige Auflösung des Versicherungsvertrages.

#### **Artikel 11 Prämie**

1. Der Versicherungsnehmer hat die Prämie einschließlich Nebengebühren bei Aushändigung der Polizza zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Polizza nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt.
2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die Bestimmungen der §§ 38 und 39 VersVG.
3. Der Versicherungsnehmer hat die Prämie für die versicherten Sachen grundsätzlich für die vereinbarte Versicherungsdauer im voraus zu entrichten.
4. Die Prämie wird zunächst aufgrund der Angaben im Antrag berechnet; bei Anmeldungen nach Vertragsabschluss, aufgrund der Angaben der Meldungen.
5. Wird eine versicherte Sache vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer vom Versicherungsort abgezogen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie bis zu jenem Zeitpunkt, in dem er vom Abzug der versicherten Sache durch den Versicherungsnehmer schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.
6. Als Mindestprämie werden jedenfalls für jede versicherte Sache ein Drittel ihrer Jahresprämie berechnet.
7. Die Prämie für eine Verlängerung der Versicherungsdauer ist gesondert zu vereinbaren.
8. Nach Ablauf des in der Polizza für das Ende des Versicherungsvertrages vereinbarten Zeitpunktes, frühestens nach Abschluss des Bauvorhabens, auf das sich die Versicherung bezieht, erfolgt die endgültige Prämienabrechnung aufgrund der vom Versicherungsnehmer dem Versicherer bekanntgegebenen und nachgewiesenen tatsächlichen Versicherungsdauer der versicherten Sachen unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen des Art. 11.
9. Kündigt der Versicherungsnehmer gem. Art. 10, Pkt. 3, lit. a, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Gesamtprämie. Kündigt der Versicherer gem. Art. 10, Pkt. 3, lit. b, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Gesamtprämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Kündigt der Versicherer jedoch wegen arglistiger Erhebung eines unbegründeten Versicherungsanspruches, so steht ihm

die Gesamtprämie zu.

Die Bestimmungen des Pkt. 8 finden sinngemäß Anwendung.

#### **Artikel 12**

##### **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

- A) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:
1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Änderung der Gefahr unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insbesondere jede wesentliche
    - a) nachträgliche Erweiterung des Bauvorhabens;
    - b) Änderung der Bauweise;
    - c) Änderung des Bauzeitplanes;
    - d) Unterbrechung der Bauarbeiten.
  2. Als wesentlich im Sinne des Pkt. 1 gelten alle Umstände, die Einfluss auf die versicherte Gefahr haben.
  3. Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, dafür zu sorgen und durch seine gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie seine Aufseher im Betrieb dafür sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen in technisch einwandfreiem betriebsfähigen Zustand befinden und dass sie sorgfältig gewartet und instandgehalten sowie, sei es dauernd, sei es absichtlich - diesfalls auch vorübergehend - nicht über das technisch zulässige Maß belastet werden.
  4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Pkt. 1 oder Pkt. 3 angeführten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6, Abs. 1 und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
  5. Die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 VersVG über die Gefahrenereinerhöhung werden durch die vorstehenden Punkte 1 bis 4 nicht berührt.
- B) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles:
1. Der Versicherungsnehmer hat :
    - a) den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich schriftlich, nach Möglichkeit fernschriftlich, anzuzeigen;
    - b) bei Verlust der versicherten Sachen im Sinne des Art. 4 unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde bzw. Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu erstatten und sich dies auch bestätigen zu lassen;
    - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Er hat in diesem Zusammenhang - wenn die Umstände es gestatten - die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen;
    - d) das Schadenbild durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten;
    - e) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Beauftragten des Versicherers nicht zu verändern, ausgenommen
      - aa) soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern;
      - bb) soweit die Eingriffe den Schaden mindern;
      - cc) nachdem der Versicherer zugestimmt hat;
      - dd) falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche seit Eingang der Anzeige des Versicherungsfalles gem. lit. a stattgefunden hat;
    - f) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Prüfung von Ursache, Zeitpunkt, Verlauf, Kausalität, Höhe und Art des Schadens zu gestatten und ihm auf Verlangen alle für die Feststellung der Versicherungsleistung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme zu gewähren sowie Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
    - g) seiner Kostenaufstellung unaufgefordert ordnungsgemäße und vollständige Belege beizufügen.
  2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Pkt. 1 angeführten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6, Abs. 3 bzw. § 62, Abs. 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### Artikel 13

#### Begriffsbestimmungen: Versicherungsfall; Sachschaden

- A) Der Versicherungsfall:
1. Als Versicherungsfall gilt der während der Dauer des Versicherungsschutzes am Versicherungsort eingetretene gem. Art. 4 versicherte
    - a) Sachschaden an einer gem. Art. 2 versicherten Sache oder deren
    - b) Verlust.
  2. Der Versicherungsfall tritt ein
    - a) bei einem Sachschaden in dem Zeitpunkt, in dem erstmals der technische Zustand der versicherten Sache eine solche Veränderung erfährt, die bereits als Sachschaden anzusehen ist. Den Zeitpunkt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer (Versicherte) zu beweisen;
    - b) bei einem Verlust in diesem Zeitpunkt.  
Den Zeitpunkt hat der Versicherungsnehmer (Versicherte) glaubhaft zu machen.
- B) Der Sachschaden:
1. Ein Sachschaden im Sinne dieser Bedingungen ist gegeben, wenn die versicherte Sache vernichtet oder beschädigt ist.
  2. Nicht als Sachschaden gelten insbesondere ein:
    - a) Schaden gem. Pkt. 1, der weder die Betriebssicherheit, noch die Brauchbarkeit einer versicherten Sache beeinträchtigt;
    - b) Vermögensschaden jeglicher Art.

### Artikel 14

#### Umfang der Versicherungsleistungen

- A) Begrenzung der Ersatzleistung:  
Der Versicherer leistet in jedem Versicherungsfall insgesamt nur Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme jeder einzelnen Post abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.  
Nach Eintritt eines Versicherungsfalles vermindert sich die Versicherungssumme jeder einzelnen Post um die der Ersatzleistung zugrundegelegten Wiederherstellungskosten vom Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles für den Rest der gesamten Versicherungsdauer, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer unverzüglich, noch vor Eintritt eines weiteren Versicherungsfalles an derselben versicherten Sache, die der Erhöhung der Versicherungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ende der Versicherungsdauer nachzahlt.
- B) Überversicherung:  
Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn in bezug auf eine Post die Versicherungssumme den tatsächlichen Versicherungswert (gem. Art. 8) übersteigt, so hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen.
- C) Unterversicherung:
1. Ist in bezug auf eine Post die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der tatsächliche Versicherungswert (gem. Art. 8), so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert ersetzt. Von der sich so ergebenden Ersatzleistung wird der Selbstbehalt gem. Abschnitt H) in Abzug gebracht.
  2. Ob eine Unterversicherung vorliegt, ist für jede Post gesondert festzustellen.  
Diese Feststellung entfällt, wenn die für eine Post festgesetzte Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" festgesetzt wurde.
- D) Totalschaden:
1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn
    - a) die versicherte Sache vernichtet ist;
    - b) die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten - ohne Gewinn - des Versicherungsnehmers für die Wiederherstellung im Umfang des Abschnittes E) zuzüglich des Wertes eventueller Reste den Zeitwert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles erreichen oder übersteigen würden;
    - c) eine versicherte Sache - soweit sie gem. Art. 4 gedeckt ist - verloren gegangen ist.
  2. Im Totalschadensfall leistet der Versicherer Ersatz in Höhe des Zeitwertes der versicherten Sache im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles abzüglich des Wertes eventueller Reste und des vereinbarten Selbstbehaltes.
  3. Bestimmend für den Zeitwert sind Gerätealter, Gerätezustand und die Marktverhältnisse im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles.
- E) Teilschaden:
1. Ein Teilschaden liegt vor, wenn der Schaden in bezug auf eine versicherte Sache nicht den Umfang gem. Abschnitt D, Pkt. 1 erreicht.
  2. Im Teilschadensfall leistet der Versicherer nach Maßgabe der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles jeweils gültigen Preisgrundlagen Ersatz in Höhe der notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten - ohne Gewinn - des Versicherungsnehmers für die Wiederherstellung des Zustandes der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, abzüglich
    - a) der Wertminderung infolge Alters und Abnutzung. Ein Abzug wegen Wertminderung infolge Alters und Abnutzung wird ausschließlich für Teile in Rechnung gestellt, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer der versicherten Sache betriebsbedingt ausgewechselt werden müssen, wie z. B. Motoren, Getriebe, Lager, Drehkränze, Batterien, Eimer, Greifer, Ladeschaufeln, Löffelkübel, Planierschilder, Raupen, Bereifungen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge.  
Der Berechnung werden die Kosten der Teile im vollständig eingebauten Zustand zugrundegelegt;
    - b) des Wertes eventueller Reste;
    - c) des vereinbarten Selbstbehaltes.
  3. Die Kosten für die Wiederherstellung gem. Pkt. 2 umfassen, sofern sich aus den Punkten 4 bis 6 sowie Abschnitt F nichts anderes ergibt, die notwendigen nachgewiesenen Kosten - ohne Gewinn - des Versicherungsnehmers für
    - a) Demontage und Montage;
    - b) einfache Fracht oder sonstigen einfachen Transport;
    - c) Reparatur, einschließlich aller notwendigen Teile, Materialien, Stoffe und Arbeiten;
    - d) Zoll und Steuer.
  4. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, werden vom Versicherer auch ersetzt Mehrkosten für
    - a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit;
    - b) Eil- und Expressfrachten;
    - c) Luftfrachten.
  5. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Mehrkosten durch
    - a) Änderungen oder Verbesserungen gegenüber dem Zustand der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
    - b) Wartung - also Überholungsarbeiten, die unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles notwendig gewesen wären.
  6. Wird eine beschädigte versicherte Sache nur vorläufig wiederhergestellt, so ersetzt der Versicherer für diese und die spätere endgültige Wiederherstellung zusammen nur die notwendi-

- gen nachgewiesenen Selbstkosten gem. Pkt. 2, die bei einer sofortigen endgültigen Wiederherstellung aufgelaufen wären.
7. Wird eine erkennbar reparaturbedürftige beschädigte Sache weiter verwendet, bevor sie endgültig oder mit Zustimmung des Versicherers vorläufig wiederhergestellt ist, so leistet der Versicherer nur Ersatz für Schäden an der versicherten Sache, die mit der Reparaturbedürftigkeit nicht im Zusammenhang stehen.
- F) Rettungskosten:  
Der Versicherer leistet im Rahmen der für jede einzelne Post zur Verfügung stehenden Versicherungssumme unter Beachtung der Begrenzung gem. Abschnitt A auch Ersatz für Rettungskosten.  
Rettungskosten sind die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten - ohne Gewinn - des Versicherungsnehmers, die im Falle unmittelbar drohender Gefahr bei Eintritt eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen - auch wenn diese Maßnahmen erfolglos bleiben.
- G) Aufräumungs- und Bergungskosten:  
Aufräumungs- und Bergungskosten sind nur dann und insoweit versichert, als dies mit dem Versicherer besonders vereinbart ist.  
Aufräumungs- und Bergungskosten sind die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten - ohne Gewinn - des Versicherungsnehmers, die infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet wurden, um den Schadensort aufzuräumen einschließlich der damit verbundenen eventuell notwendigen Demontage- und Transportarbeiten.
- H) Selbstbehalt:  
Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall pro Gerät den für die versicherte Sache in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

#### Artikel 15

##### Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt eines Versicherungsfalles bei Meinungsverschiedenheiten verlangen, dass Ursache, Zeitpunkt, Verlauf, Kausalität, Höhe und Art des Schadens - für den im Rahmen dieses Vertrages Ersatz gefordert wird - durch Sachverständige festgestellt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze :
  - a) Jene Partei, die die Durchführung des Sachverständigenverfahrens wünscht, benennt ihren Sachverständigen und gibt dessen Namen und Anschrift der anderen Partei eingeschrieben bekannt, mit der Aufforderung, ihren Sachverständigen in gleicher Weise zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung genannt, so wird der Sachverständige der säumigen Partei auf Antrag der auffordernden Partei durch das für den Schadensort zuständige Gericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folgen hinzuweisen.
  - b) Beide Sachverständigen wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das für den Schadensort zuständige Gericht ernannt.
3. Die Feststellungen jedes Sachverständigen müssen alle Umstände enthalten, die im Rahmen dieser Versicherung für die Versicherungsleistung des Versicherers erheblich sind.  
Neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe müssen die Feststellungen mindestens enthalten:

- a) die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
  - b) den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden;
  - c) den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
  - d) bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden;
  - e) den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
  - f) Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.
4. Die Sachverständigen legen beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen vor. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die übereinstimmenden Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und legt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig vor.
  5. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Erbringung der Ersatzleistung verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
  6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien zur Hälfte.
  7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gem. Art. 12 nicht berührt.

#### Artikel 16

##### Form, Feststellung und Fälligkeit der Versicherungsleistung;

##### Abtretung des Versicherungsanspruches

1. Der Versicherer hat in Geld zu leisten.
2. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach durch
  - a) Annerkennung des Versicherers,
  - b) Vergleich mit dem Versicherer,
  - c) Sachverständigenverfahren (Art. 15) oder
  - d) rechtskräftiges gerichtliches Urteil
 endgültig festgestellt, so ist die Leistung nach zwei Wochen fällig.
3. Ein Versicherungsanspruch kann vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

#### Artikel 17

##### Klagefrist; Gerichtsstand

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.
2. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes oder Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

#### Artikel 18

##### Schriftliche Form der Erklärung

Sämtliche für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen schriftlich - Kündigungen eingeschrieben - an die Direktion des Versicherers erfolgen.

**Artikel 19**  
**Gesetzliche Vorschriften**

Sofern in diesen Bedingungen oder durch besondere Vereinbarungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG).

**ANHANG**

**Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG)**  
**(Wiedergabe der in den Bedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes)**

- § 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- § 23 (1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- § 38 (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- § 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Soweit die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.
- § 62 (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.
- § 67 (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang

- ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.
- § 74 (1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).
- (2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragsschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.
- § 75 (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Aushändigung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
- (2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.
- § 76 (1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.
- (2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.
- (3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.
- § 77 Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet ist, der Konkursmasse den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.
- § 78 Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.
- § 79 (1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.
- § 80 (1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.
- (2) Ist die Versicherung für Rechnung "wen es angeht" genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.